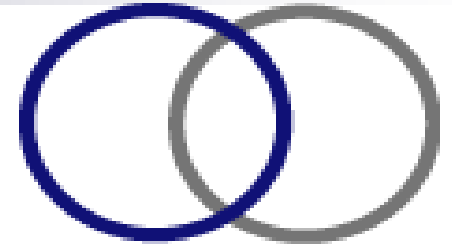


Projekt Pädagogik und Recht©

www.paedagogikundrecht.de



Handlungssicherheit und Kinderschutz in päd. Krisensituationen

**EV. JUGENDHILFE ISERLOHN-HAGEN
- MITARBEITERVERSAMMLUNG 23.11.2016 -**

Projekt Pädagogik und Recht
→ **integriert fachlich- rechtliche Sicht**



**Im Grunde genommen sind alle
Kinder schwierig,
weil sie selten genau das tun,
was wir von ihnen erwarten.**

(Mehringer)

Gliederung

I. **Problemstellung**

1. Fallbeispiele
2. Was bedeutet „Gewalt“?
3. Unbeantwortete Fragen
4. Verunsichernde Rahmenbedingungen
5. Das Thema „Handlungssicherheit“ ist nicht evident

II. **Problemlösung**

1. Gesetzesauftrag „fachliche Handlungsleitlinien“
2. Kindeswohl - Reflexion
 - 2.1 Kindeswohl - Grundlagen
 - 2.2 Kindeswohl - drei Elemente
 - 2.3 Kindeswohl - dreistufiges Entscheiden
 - 2.4 Kindeswohl - Reflexion im Spannungsfeld „Pädagogik - Recht“
3. **Prüfschema zulässige Macht** / Wann liegt „Machtmissbrauch“ vor?
 - 3.1 Frage 1 - Fachliche Begründbarkeit
 - 3.2 Frage 2 - Eingriff in ein Kindesrecht
 - 3.3 Frage 3 - Zustimmung Eltern/ Sorgeberechtigter
 - 3.4 Frage 4 - Aufsichtsverantwortung
 - 3.5 Beispiel Machtspirale
 - 3.6 Beispiel Freiheitsentzug - Freiheitsbeschränkung
 - 3.7 Begünstigende Rahmenbedingungen des „Machtmissbrauchs“

III. **Problemlösung anhand der Fallbeispiele** IV. **Zusammenfassung**

I. Problemstellung 1. Fallbeispiele

Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.

Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.

14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

I. Problemstellung 2. Was bedeutet „Gewalt“?

- **Ges. Züchtigungsrecht** („angemessene Zuchtmittel“) galt bis 1957, danach gewohnheitsrechtlich, in Schulen bis Mitte der 70er.
- **2000/gesetzliches „Gewaltverbot in der Erziehung“/ §1631II BGB:** „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seel. Verletzungen und andere **entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.**“
- **Hilfen zur „Gewalt“-Interpretation?** Keine praxisverwertbaren, weder fachl. noch rechtlich: Juristen in der „Gewalt“- Definition nicht einig, Prof. Häbel/Tübingen: „Begriff eigener Prägung. Er ist weit gefasst u. meint jedwede sowohl physische wie psychische Gewalt, unabhängig v. strafrechtlicher Relevanz.“
- **Daher: Begriff muss rechtlich und fachlich konkretisiert werden:**
 - a. durch **„Kinderrecht auf fachlich begründbare Erziehg.“:** Prantl / Südd. Zeitung: „Grundgesetz schützt Tiere und Umwelt, warum nicht Kinder?“
 - b. **fachlich** durch „Leitlinien päd. Kunst“ und „fachl. Handlungsleitlinien“ der Anbieter, gesichert durch „Kinderrecht auf fachlich begründbare Erziehung“

I. Problemstellung 3. Unbeantwortete Fragen

Im gesellschaftlichen Auftrag „Kinderschutz durch Handlungssicherheit“ sehen sich Pädagogik-Verantwortliche mit unbeantworteten Fragen allein:

- Was bedeuten „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“?
- Was bedeuten „Gewalt“ und „entwürdigende Maßnahme“ im Gewaltverbot?
- Welche fachlichen u. rechtlichen Grenzen sind in der Erziehung zu wahren?
- Wann ist im Spannungsfeld mit d. Erziehungsauftrag Kindesrecht verletzt?
- Was ist bei verbalen bzw. körperlichen Aggressionen des K/JuglIn. zulässig?
- Wann sind aktive päd. Grenzsetzungen verantwortbar, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands, mithilfe dessen anderes Eigentum beschädigt wurde?
- Wann ist die Kontrolle und Wegnahme von Handys verantwortbar?
- Wann sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar?
- Wann sind Fixierungen verantwortbar, z.B. am Boden?
- Darf ich mich einem Kind/ einer/ m Jugendlichen in den Weg stellen, damit zugehört wird? Darf ich dabei festhalten?
- Wo beginnt „Freiheitsentzug“? Was beinhaltet „Freiheitsbeschränkung“?

I. Problemstellung 4. Verunsichernde Rahmenbedingungen

- Kindeswohl = „unbestimmter Rechtsbegriff“ / kein „Beurteilungsspielraum“
Matussek: „KW ist wahrscheinlich d. zynischste Lügenwort, das s. ein deutscher Justiz- u. Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen, eine Worthülse, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken“.
- Kindeswohlgefährdung = ebenso unbestimmt / Einzelfallbetrachtung
- Arbeit im Spannungsfeld „Kinderrechte- Erziehungsauftrag“
- Arbeit im Doppelauftrag „Hilfe und Kontrolle“ = „Pädagogik und Aufsicht“
- Ausformulierte Erziehungsethik fehlt, d.h. keine Orientierung i. S. fachlicher Erziehungsgrenzen: welches Verhalten ist fachlich begründbar?
- Ausreichende Beratung durch Jugend- / Landesjugendamt/ Schulaufsicht?
- Offene Diskussionskultur in der Einrichtung ?

Warum das Thema „Handlungssicherheit“ bisher nicht evident ist:

- PädagogInnen öffnen sich nicht mit krisenhaften Situationen des päd. Alltags, aus Angst vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen.
- Missstände in Einrichtungen werden nicht in ihren Ursachen aufgearbeitet.
- Jugendämter/ Landes- / Schulaufsicht sind nicht genügend aktiv in Beratung.
- Jugendämtern/ Landes- / Schulaufsicht fehlen nachvollziehbare Kindeswohl-Entscheidungskriterien
- Jugendämter/ Landes- / Schulaufsicht unterliegen keiner kompetenten externen Fachaufsicht.

§ 8b II SGB VIII

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der **Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien***

1. zur **Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt** sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

*** AGENDA PÄDAGOGISCHE GRUNDHALTUNG**

II. Problemlösung 2. Kindeswohl - Reflexion

→ der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist zu reflektieren

Wie soll das ohne rechtliche und fachliche Hilfe gelingen ?



II. Problemlösung 2. Kindeswohl - Reflexion

→ der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist zu reflektieren

Verunsichernden Rahmenbedingungen ist zu begegnen durch eine **objektivierende KW- Reflexion** (weniger Subjektivität):

- Das setzt **gleiches KW-Verständnis** Verantwortlicher voraus
- und ein darauf basierendes **gemeinsames KW-Bewertungssystem** (z.B. Prüfschema), um der Gefahr von Beliebigkeit zu begegnen.

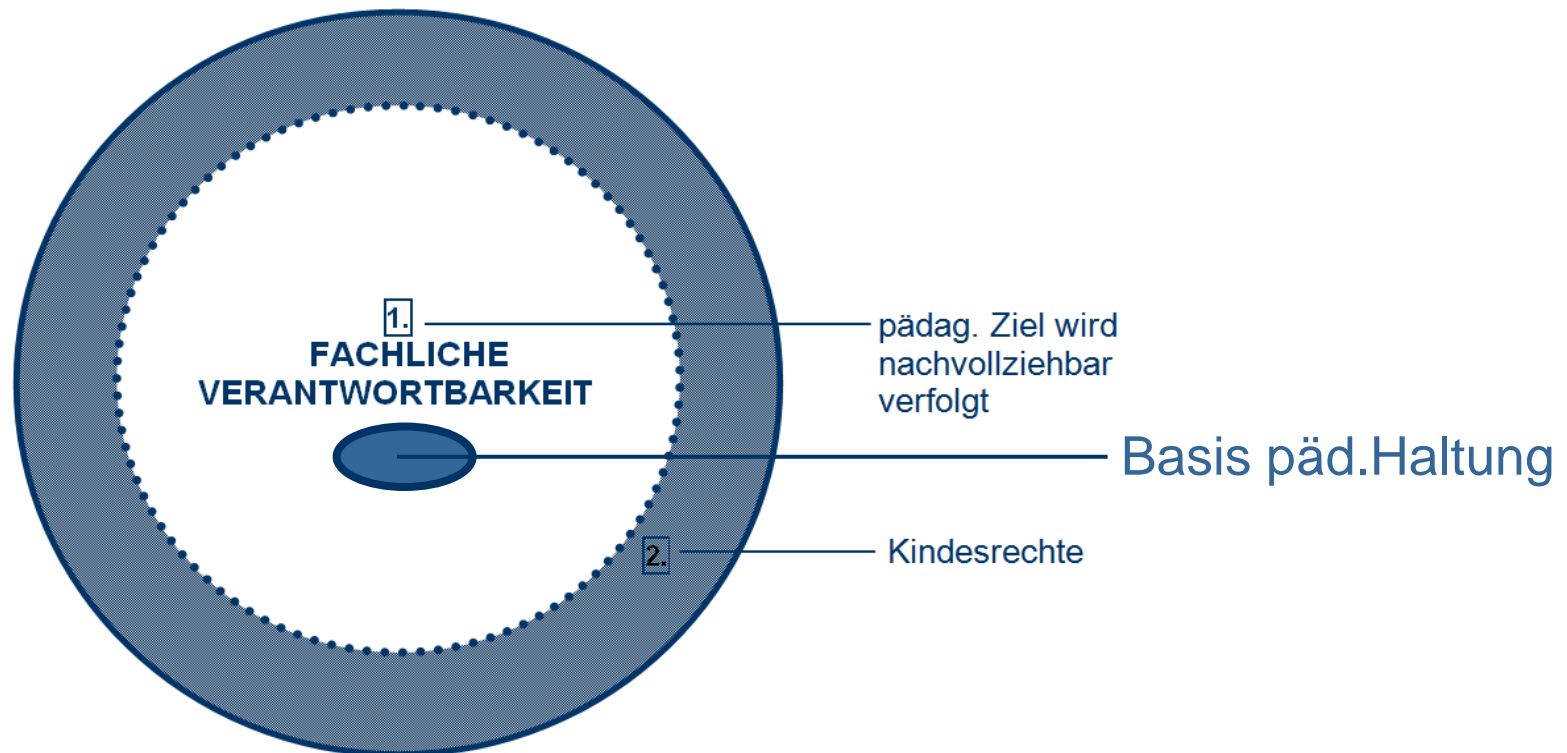
Die pädagogische Haltung ist über eine objektivierend wirkende Reflexion zu filtern, primär fachlich, dann rechtlich: Viele “meinen es gut”. Päd. Verhalten erfordert aber, dass aufgrund pers. Haltung für richtig erachtetes Verhalten im Rahmen „fachlicher Begründbarkeit“ u. „rechtlicher Zulässigkeit“ reflektiert wird.

II. Problemlösung 2. Kindeswohl - Reflexion

2.1 Kindeswohl - Grundlagen

- Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen, Wille des Kindes / Jugln.
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Positive Beziehungen zu den Eltern

2.2 Kindeswohl - drei Elemente: neben pädagogischer Haltung → Verhalten, dass nachvollziehbar ein pädag. Ziel verfolgt und die Kindesrechte beachtet



II. Problemlösung 2. Kindeswohl - Reflexion

2.3 Kindeswohl - dreistufiges Entscheiden

- Basis = pädagogische Haltung
- darauf baut die **fachl. Reflexionsebene** auf: ist die Entscheidg. fachlich begründbar? Wird nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?
- darauf baut die **rechtl. Reflexionsebene** auf: Kindesrechte beinhaltend



2.4 Kindeswohl - Reflexion im Spannungsfeld „Pädagogik - Recht“

Jede Grenzsetzung bedeutet einen Eingriff in ein Kindesrecht.

Entscheidend ist, ob ein **Kindesrecht verletzt** wird, **Machtmissbrauch** vorliegt.

Zwei Ebenen unterscheiden:

a. abstrakte Ebene → Kindesrechte- Kataloge

b. Praxisebene → gelebte Kindesrechte im Spannungsfeld Pädagogik-Recht

Die Frage lautet: wird Kindesrecht verletzt? Liegt Machtmissbrauch vor?

Das heißt: unterscheide zwischen Eingriff in Kindesrecht und Verletzen eines Kindesrechts, zwischen Kindesrechtseingriff bei päd. Grenzsetzungen und Machtmissbrauch

II. Problemlösung 3. Prüfschema zulässige Macht

Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik-Alltag (a)

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Wird ein päd.Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2
<input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3
<input type="checkbox"/> nein → Macht (-) |
| 3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/SB(d) (e) ? | <input type="checkbox"/> ja → zul. Macht
<input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdng. des Kindes/ J. vor, der geeignet(f) und verhältnismäßig(g) begegnet wird ? | <input type="checkbox"/> ja → zul. Macht
<input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr. |
| 5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für „fachl. Handlgs.leitlinien“? | |

-
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
(b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
(c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
(d) Bei pädagogischer Routine reicht der Erziehungsauftrag, da für SB vorhersehbar.
(e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl'n bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
(f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
(g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

II. Problemlösung 3. Prüfschema zulässige Macht

3.1 Frage 1 - Fachliche Begründbarkeit

- a. Frage nach „fachl. Begründbarkeit“ ist nicht nur entsprechend eigener pädag. Haltung zu entscheiden, vielmehr hat man sich als „fiktive, neutrale, fachlich geschulte Person“ zu fragen, ob das Verhalten päd. schlüssig ist, d.h. ob nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird.
- b. Ob Verhalten fachl.begründbar ist, unterliegt einer fallspezifischen, auf das Kind/J. bezogenen Betrachtg.: Vorgeschichte, Alter, Entwicklungsstufe, Situation.
- c. Selbst wenn Pädagoginnen entsprechend Prüfschema fachl. begründbar und rechtlich zulässig handeln, ist es notwendig, weiterhin zu reflektieren, sich zu fragen, ob es nicht eine besser geeignete pädagog. Alternative gibt (Frage 5).
- d. Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher (Leitg., Träger, JA/LJA) sind fachl. begründbar, wenn nachvollziehbar Voraussetzungen zur Sicherung des Kindeswohls beschrieben werden.

3.2 Frage 2 - Eingriff in ein Kindesrecht

Das Prüfschema brauchen Sie nur für pädagogische Grenzsetzungen, das heißt Verhalten, das notwendigerweise in ein Kindesrecht eingreift:

sei es verbal als „verbale päd. Grenzsetzung“

→ z.B. Verbote, Strafen

sei es durch Eingreifen der/ s PädagogIn als „aktive päd. Grenzsetzung“

→ z.B. Wegnahme von Gegenständen, mittels derer fremdes Eigentum beschädigt wurde

II. Problemlösung 3. Prüfschema zulässige Macht

3.3 Frage 3 - Zustimmung Eltern/ Sorgeberechtigter

Päd. Grenzsetzungen (verbal oder aktiv) sind nicht nur fachlich begründbar, vielmehr rechtl. zulässig, sofern die **Zustimmung Sorgeberechtigter** vorliegt:

- **Vorhersehbare Pädagogik**: soweit päd. Verhalten für Sorgeberechtigte vorhersehbar ist (päd. Routine), ist eine ausdrückliche Zustimmung entbehrlich: die Zustimmung gilt mit dem Erziehungsauftrag als stillschweigend erteilt.
- **Unvorhersehbare Pädagogik**: insbesondere bei „aktiver päd. Grenzsetzung“ bedarf es d. ausdrücklichen Zustimmung SB/Eltern, am besten anhand „fachl. Handlungsleitlinien“, die Sorgeberechtigte bei der Aufnahme gegenzeichnen.

3.4 Frage 4 - Aufsichtsverantwortung

Der gesellschaftliche Doppelauftrag der PädagogInnen beinhaltet:

- **Erziehung** → Entwickl. zur eigenverantw., gemeinschaftsfäh. Persönlichkeit
- **Aufsichtsverantwortung**
 - **zivilrechtliche Aufsichtspflicht** bei Gefahr für Kind/ Jug. durch Andere o. für Andere durch Kind/ J.; Konsequenz: Schadensersatz, wenn auf die Gefahr nicht reagiert wird und Schaden vorhersehbar sowie vermeidbar ist. Das gilt freilich nur im Rahmen zumutbaren Handelns.
 - **strafr. Gefahrenabwehr** bei akuter Eigen- / Fremdgefährdung des K/J; Konsequenz: in Kindesrecht darf eingegriffen werden, sofern erforderlich, geeignet und verhältnismäßig.

3.4 Frage 4 - Aufsichtsverantwortung

Definition „Gefahr“

➤ 1. Gefahr in zivilrechtlicher Aufsichtspflicht

→ hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens, möglicher Schaden (latente Gefahr) reicht nicht

➤ 2. Akute Eigen- o. Fremdgefährdung im Rahmen der Gefahrenabwehr

→ hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jug. zur Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte Anderer führt.

3.5 Beispiel Machtspirale

- Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K/J)
 - kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird
 - in die Tür stellen, damit päd. Prozess nicht beendet wird
-

Kind/ Jug. wehrt sich

- Gefahrenabwehr → „zu Boden bringen und dort festhalten“
Vorsicht: keine Pädagogik/ mögliche Eskalation/ nicht mehr beherrschbar !



3.6 Beispiel Freiheitsbeschränkung - Freiheitsentzug

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes / Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Von einem kürzeren Zeitraum ist auszugehen, sofern der Ausschluss der Bewegungsfreiheit auf eine bestimmte insoweit schnell veränderbare Situation ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist daher von Anfang an als nur vorübergehend eingeplant, was das Kind/ die/ der Jugendliche so auch empfinden kann.

Freiheitsentzug ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich. Dann liegt kein „Machtmissbrauch“ vor.

3.7 Begünstigende Rahmenbedingungen des Machtmissbrauchs

- a. Fehlende Reflexion auf der Grundlage objektivierender „fachlicher Handlungsleitlinien“ des Trägers
- b. Fehlende Beschwerdestrukturen, fehlende Beschwerdekultur
- c. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte
Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das „Spannungsfeld Erziehungsauftrag- Kindesrechte“ zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Juglchn. zu wecken oder pädagog. Prozesse zu konterkarieren.

III. Problemlösung anhand der Fallbeispiele

Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.

Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.

14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

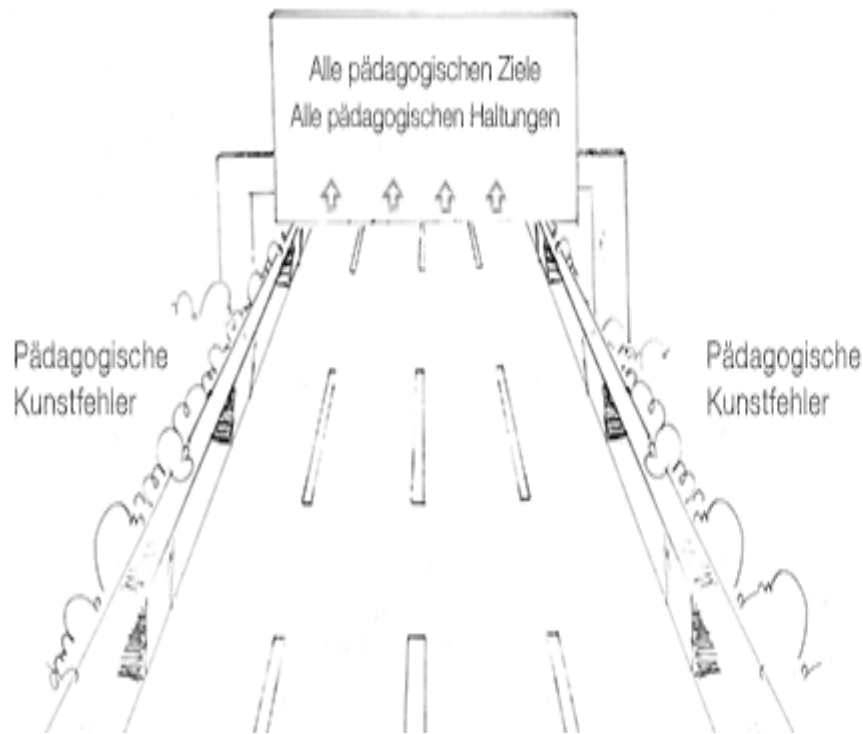
Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

IV. Zusammenfassung

1. **„Kindeswohl“** beinhaltet in der Erziehung neben den Kindesrechten päd. Schlüssigkeit, d.h., dass PädagogInnen fachlich begründbar handeln.
2. **In der Arbeit mit Kindern/J. kann nur fachlich begründbares Handeln rechtens sein**, d.h. Handeln, das nachvollziehbar päd. Ziele im Sinne von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt.
3. Ob das Handeln v. PädagogInnen fachlich begründbar ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtg.: in Berücksichtigung der Vorgeschichte, d. Entwicklungsstufe und des Alters des Kindes/ Jugl. sowie der jeweiligen Situation. Hierzu wird ein **„Prüfschema zulässige Macht“** angeboten.
4. **„Machtmissbrauch“ = „Kindeswohlwidrigkeit“ = unzulässige „Gewalt“**
5. Da jede päd. Grenzsetzung in ein Kindesrecht eingreift, liegt Kindesrechtsverletzg. erst vor, wenn nach d. Prüfschema „Machtmissbrauch“ gegeben ist.
6. **„Kindeswohlgefährdung“** = Lebens- o. erhebliche Gesundheitsgefahr oder andauernde Kindesrechtsverletzg. bzw. Gefährdg. d. Persönlichk. entwicklg.
7. Erfahrung u. Intuition sind in schwierigen Situationen im päd. Alltag wichtig, können aber Orientierung bietende Handlungsleitlinien nicht ersetzen. Handlungsleitlinien („Leitlinien päd. Kunst „/ „fachl. Handlungsleitlinien“) sind als „Beurteilungsspielraum“ des „Kindeswohls“ unentbehrlich.

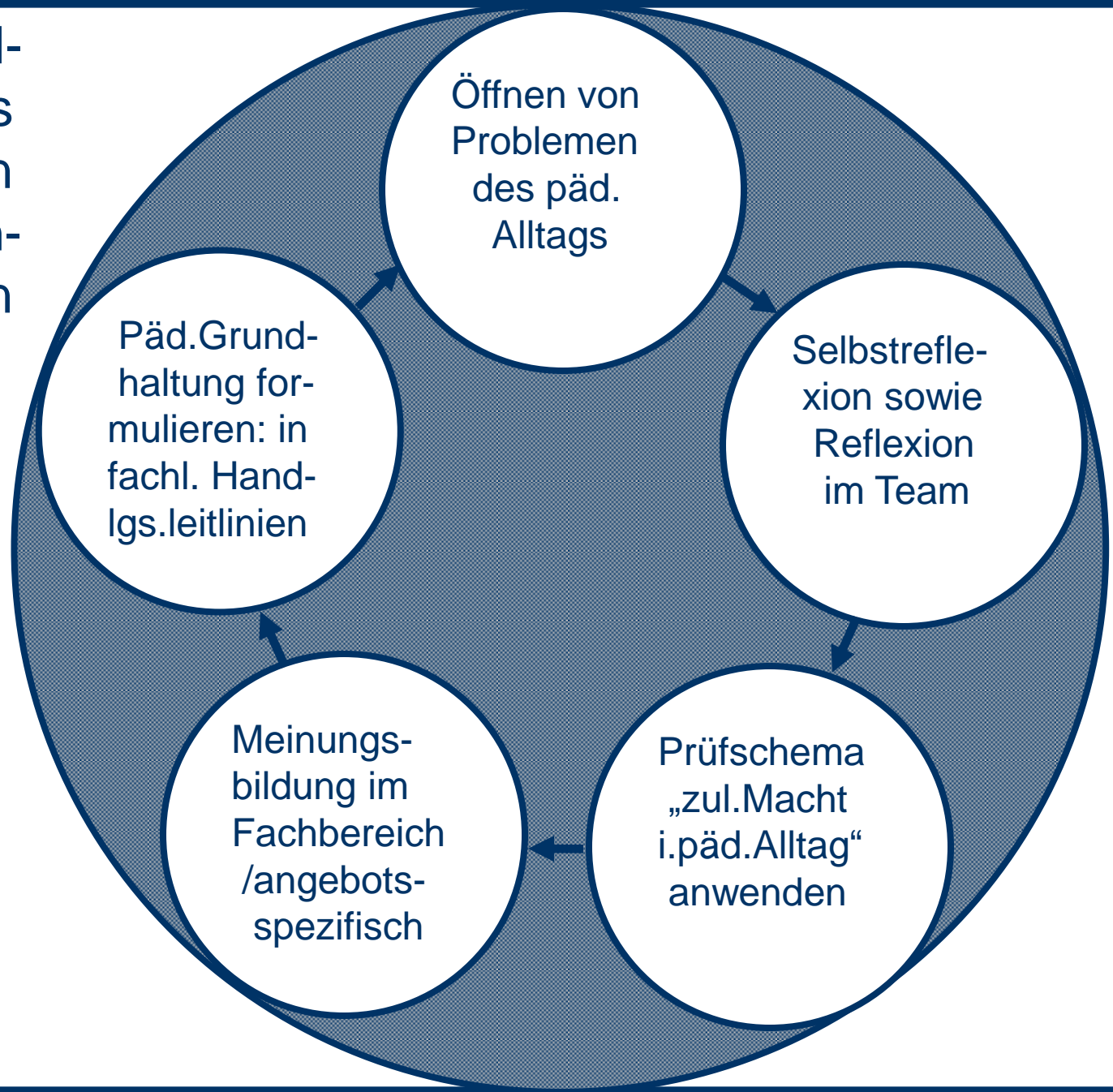
„Straße pädagogischer Kunst“



Pädagogisches
Entscheiden
muss nachvoll-
ziehbar sein.

Permanenter Qualitätszyklus

Andauernder QM-Prozess im R. des fachl.- rechtlichen Bewertens krisenhafter Situationen



Permanenter Qualitätszyklus

Für alle „aktiven pädagogischen Grenzsetzungen“ wie die Wegnahme von Zigaretten/Drogen/Handys, vor die Tür stellen, um päd. Gespräch zu beenden

→ **brauchen wir die ausdrückliche Zustimmung. Sorgeberechtigter/ Eltern, am besten durch Kenntnisnahme „fachlicher Handlungsleitlinien“ bei der Aufnahme mit Unterschrift.**

„Fachliche Handlungsleitlinien“

→ werden im „permanenten Qualitätszyklus“ entsprechend neuer Erkenntnisse fortgeschrieben.

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT → FACHLICH - RECHTLICHE SICHT
www.paedagogikundrecht.de

**legal →
rechtlich
zulässig**

legitim → fachlich verantwortbar

**AUF ZU NEUEN UFERN !
VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT**